

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1964

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2432	20. 2. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 für die Gewährung von Existenzgründungs-, Existenzfestigungs- und Gewerberaumkrediten zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ	373

I.

2432

Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 für die Gewährung von Existenzgründungs-, Existenzfestigungs- und Gewerberaumkrediten zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 2. 1964 —
V B 3 — 9710 — 0 — 578

Kredite für die Existenzgründung und Existenzfestigung von Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ sowie Darlehen zum Ausbau gewerblicher Räume zum Zwecke der wirtschaftlichen Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus Landesmitteln sind bisher im Lande Nordrhein-Westfalen nach verschiedenen Richtlinien gewährt worden. Unter Anpassung an die veränderten Verhältnisse sind diese Richtlinien nunmehr vereinheitlicht worden.

Deutsche aus der SBZ, welche die Voraussetzungen des § 3 BVFG nicht erfüllen, können in Zukunft auch Kredite zur Erstellung gewerblicher Räume erhalten. Das Verfahren entspricht in allen Kreditarten dem bisherigen Verfahren bei Existenzgründungs- und Existenzfestigungskrediten.

Die bisher vorgesehenen Zuschüsse zur Errichtung und Innenausstattung von für die Berufsausübung geeigneten Räumlichkeiten entfallen.

Anstelle der Bezugserlasse, die aufgehoben werden, sind ab 1. 1. 1964 die Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 anzuwenden. Bereits bewilligte Kredite werden nach den bisherigen Vorschriften abgewickelt. Vorliegende Anträge, über die noch nicht entschieden worden ist, können entsprechend Anlage 1 der Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 ergänzt werden.

Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr sowie im Benehmen mit dem Landesrechnungshof.

Bezug: RdErl. v. 15. 10. 1960 (SMBL. NW. 2432),

RdErl. v. 13. 2. 1957 (SMBL. NW. 2432).

An die Regierungspräsidenten,

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in
Düsseldorf,

Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in
Münster,

Landkreise und kreisfreien Städte.

**Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 20. 2. 1964 — V B 3 — 9710 — 0 578**

Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 für die Gewährung von Existenzgründungs-, Existenzfestigungs- und Gewerberaumkrediten zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ

1 Gegenstand der Förderung.

- 1.1 Zur Eingliederung des in Nr. 2 dieser Richtlinien genannten Personenkreises können Kredite aus Landesmitteln gewährt werden. Eingliederung im Sinne dieser Richtlinien ist die Schaffung oder Festigung einer selbständigen wirtschaftlichen Lebensgrundlage. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Krediten besteht nicht.
- 1.2 (1) Die Förderung erstreckt sich auf
- a) die Finanzierung von Investitionen und die Bereitstellung von Betriebsmitteln, soweit die Maßnahme nicht den unter b) erwähnten Zwecken dient,
 - b) die Bereitstellung von Mitteln zur Erstellung von zur Berufsausübung geeigneten Räumen;
- (2) Erwerb und Schaffung von Wohnraum können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- 1.3 Die Ablösung kurzfristiger Kredite ist in Ausnahmefällen zulässig, sofern sie nach Antragstellung zur Vorfinanzierung von Vorhaben nach Nr. 1.2 eingesetzt worden sind und Nr. 3.5 (2) nicht entgegensteht.

2 Begünstigter Personenkreis.

2.1 Als Kreditnehmer kommen in Betracht:

- a) Heimatvertriebene und Vertriebene (§§ 1 und 2 BVFG), die im Besitz der Ausweise A oder B sind;
- b) Sowjetzonenflüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen (§§ 3 und 4 BVFG), die im Besitz des Ausweises C sind;
- c) in den Fällen der Nr. 1.2 Abs. 1 Buchst. a) auch Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge entsprechend § 72 Abs. 3 BVFG mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung bei der Geschäftsführung wenigstens für die Laufzeit des Kredites sichergestellt sind,
- d) in den Fällen der Nr. 1.2 Abs. 1 Buchst. a) ferner Unternehmen, die Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen nach Maßgabe des § 72 Abs. 4 BVFG den Aufbau einer selbständigen Existenz durch eine Beteiligung von wenigstens 35 v. H. an ihrem Kapital und Gewinn und eine Beteiligung an der Geschäftsführung, wenigstens für die Laufzeit des Kredites, ermöglichen,
- e) in den Fällen der Nr. 1.2 Abs. 1 Buchst. b) die unter a) oder b) genannten Einzelpersonen unbeschadet, ob sie Eigentümer der Räume sind oder nicht,
- f) in den Fällen der Nr. 1.2 Abs. 1 Buchst. b) ferner Siedlungsträger, die für den unter a) und b) genannten Personenkreis zur Berufsausübung geeignete Räume bereitstellen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kredites aus Landesmitteln ist, daß der Vertriebene oder SBZ-Flüchtling Rechte oder Vergünstigungen nach dem BVFG in Anspruch nehmen kann. In Härtefällen kann jedoch von der Stichtagsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 BVFG abgesehen werden, sofern eine Förderung nach Nr. 2.2 nicht möglich ist.

2.2 (1) Zur Vermeidung von Härten können auch Deutsche aus der SBZ, welche die Voraussetzungen des § 3 BVFG nicht erfüllen, berücksichtigt werden, sofern die Gründe der Zuwanderung in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 BVFG dem nicht entgegenstehen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kredites aus Landesmitteln ist, daß der Deutsche aus der SBZ

- a) im Notaufnahmeverfahren im Bundesgebiet (West-Berlin) aufgenommen und in das Land Nordrhein-Westfalen eingewiesen, umgesiedelt oder übernommen worden ist und
- b) durch Vertreibung oder Flucht eine selbständige Existenz verloren hat oder sie in der SBZ nach dem 8. Mai 1945 im Zusammenhang mit den dort herrschenden besonderen politischen Verhältnissen aufgeben mußte.

(2) Sofern die Aufenthaltserlaubnis nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet v. 22. August 1950 (BGBl. I S. 367) wegen ausreichender Lebensgrundlage (RL-Fälle) erteilt ist, kann von dem Erfordernis der Einweisung in das Land Nordrhein-Westfalen Abstand genommen werden, wenn die „nachgewiesene Lebensgrundlage“ im Lande Nordrhein-Westfalen bestanden hat.

3 Sonstige Voraussetzungen der Förderung.

- 3.1 Der Bewerber muß die erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens besitzen.
- 3.2 Es können nur solche Vorhaben gefördert werden, die die Schaffung einer neuen gesicherten Lebensgrundlage oder die Sicherung einer bereits vorhandenen, aber noch gefährdeten Lebensgrundlage erwarten lassen.
- 3.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß nachweislich gesichert sein.
- 3.4 Die Kredite können nur gewährt werden, soweit eigene Mittel nicht verfügbar sind und ausreichende Fremdmittel zu tragbaren Bedingungen nicht beschafft werden können.
- 3.5 (1) Ist in den Fällen der Nr. 1.2 Abs. 1 Buchst. b) der Antragsteller Eigentümer der zu erstellenden Räume, so hat er in der Regel eine Eigenleistung in Höhe von 25 v. H. der Baukosten aufzubringen. Eine Finanzierung ausschließlich aus Mitteln des Landes ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Bereits fertiggestellte Bauvorhaben können nur ausnahmsweise gefördert werden. Der Eigentümer hat dabei nachzuweisen, daß er entsprechende Verbindlichkeiten für das Vorhaben eingegangen ist. Die Ablösung von investierten eigenen Mitteln ist unzulässig.

Im übrigen gilt Nr. 3.5 Abs. 1.

- 3.6 (1) Ist in den Fällen der Nr. 1.2 Abs. 1 Buchst. b) der Kreditnehmer nicht Eigentümer der zu erstellenden Räume, so wird ihm der Kredit zum Zwecke der Weitergabe des Kreditbetrages an den Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten gewährt. In diesem Falle hat der Eigentümer oder der sonst Berechtigte die Rückzahlungsverpflichtung in Höhe des an ihn weitergeleiteten Kreditbetrages zusammen mit dem Kreditnehmer als Gesamtschuldner gegenüber der Hausbank in der Weise zu übernehmen, daß der Kreditnehmer grundsätzlich erst in Anspruch genommen werden kann, wenn der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte seinen Verpflichtungen aus dem Gesamtschuldverhältnis nicht nachkommt und Zwangsmaßnahmen gegen ihn erfolglos geblieben sind oder keinen Erfolg versprechen.

(2) In dem Kreditvertrag hat sich der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte zu verpflichten, die mit dem Kredit zu schaffenden Räume für die Dauer von 10 Jahren ausschließlich einem Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling oder einem Deutschen aus der SBZ i. S. der Nr. 2.2 zur Verfügung zu stellen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so ist der Kredit fristlos zu kündigen. Die gewährten Mittel sind zuzüglich Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend, wenn der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte die geförderten Räume zweckentfremdend verwendet.

(3) Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte selbst Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen kann oder Deutscher aus der SBZ i. S. der Nr. 2.2 ist.

(4) Abs. 2 Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Regierungspräsident die Genehmigung zur Überlassung der Räume an einen Nichtberechtigten erteilt, weil ein geeigneter Nachfolger aus dem begünstigten Personenkreis nicht gefunden werden kann.

(5) Der vom Kreditnehmer dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten zu zahlende Miet- oder Pachtzins bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten und ist in einem besonderen Vertrag zu vereinbaren. Die Rechte des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten bei einem Verzug des Kreditnehmers mit Leistungen aus dem Miet- oder Pachtverhältnis bestimmen sich nach allgemeinen Rechtsvorschriften. Das Land haftet nicht für Ausfälle an Miet- oder Pachtzins.

- 3.7 (1) In den Fällen der Nr. 2.1 Buchst. f) hat der Siedlungsträger nachzuweisen, daß die von ihm geschaffenen oder noch zu schaffenden Räume für die Berufsausübung der in Nr. 2.1 Buchst. a) und b) oder der in Nr. 2.2 genannten Personen bestimmt und geeignet sind.

(2) Die Nr. 3.4, 3.5 Abs. 1, 3.6 Abs. 2, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

4 Dringlichkeitsfolge.

Bei Gewährung der Kredite sind ehemals selbständige Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe bevorzugt zu berücksichtigen; die Vorschrift der Nr. 2.2, wonach die frühere Selbständigkeit Förderungsvoraussetzung ist, bleibt unberührt.

5 Art und Höhe des Kredites.

Es können gewährt werden:

- 5.1 Anlagekredite und Betriebsmittelkredite bis zur Höhe von insgesamt 30 000,— DM. Anlagekredite und Betriebsmittelkredite können auch nebeneinander gewährt werden.
- 5.2 Kredite bis zum Höchstbetrage von 30 000,— DM an Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe zur Erstellung von zur Berufsausübung geeigneten Räumen. Die Kredite können zusammen mit den unter Nr. 5.1 genannten Krediten gewährt werden.

5.3 Kredite bis zum Höchstbetrage von 30 000,— DM an Siedlungsträger zur Erstellung von geeigneten Räumen für die Berufsausübung von Vertriebenen und Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone.

5.4 Treffen mehrere Kredite i. S. der Nr. 5 zusammen, so dürfen sie für das einzelne Unternehmen den Höchstbetrag von 30 000,— DM nicht überschreiten.

Auf Nr. 10.1 wird verwiesen.

6 Kreditbedingungen.

6.1 Die Kredite sind mit jährlich 3 v. H. zahlbar halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres zu verzinsen.

6.2 Anlagekredite sind nach drei tilgungsfreien Jahren im Verlauf von weiteren 10 Jahren durch Zahlung von 20 gleichen Halbjahresraten zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zu tilgen.

6.3 Betriebsmittelkredite sind nach zwei tilgungsfreien Jahren im Verlauf von weiteren 4 Jahren in 16 gleichen Raten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu tilgen.

6.4 Kredite zur Erstellung von zur Berufsausübung geeigneten Räumen sind beginnend mit deren Bezugsfertigkeit im Verlauf von 10 Jahren durch Zahlung von 20 gleichen Tilgungsraten zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres zu tilgen.

6.5 Der Kreditnehmer und in den Fällen der Nr. 3.6 auch der andere Gesamtschuldner ist berechtigt, den Kredit außerplanmäßig ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100,— DM zurückzuzahlen. Die festgesetzten laufenden Tilgungsraten ändern sich hierdurch nicht.

6.6 Der Regierungspräsident kann auf Antrag mit Zustimmung der Hausbank (Nr. 9) unter Neufestsetzung der noch zu leistenden Tilgungsraten die Laufzeit des Kredits verlängern,

a) bei Anlagekrediten um insgesamt 5 Jahre (Gesamtlaufzeit bis zu 18 Jahren),

b) bei Betriebsmittelkrediten um insgesamt 4 Jahre (Gesamtlaufzeit bis zu 10 Jahren).

Die Laufzeiten von Krediten zur Erstellung von zur Berufsausübung geeigneten Räumen werden nicht verlängert.

6.7 Anträge nach Nr. 6.6 sind an die Hausbank zu richten und von dieser mit einer Stellungnahme über das zuständige Kreisvertriebenenamt (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) an den Regierungspräsidenten weiterzuleiten. Die Hausbank hat besonders zu prüfen, ob die Besicherung im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit ausreicht oder verbessert werden muß.

6.8 Sofern es zur Erreichung des Kreditzwecks erforderlich werden sollte, kann die Hausbank in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kreditnehmers Tilgungsaussetzung bis zu 4 Tilgungsraten derart bewilligen, daß die später fällig werdenden Raten um die ausgesetzten Beträge anteilig erhöht werden.

6.9 Gerät ein Kreditnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann die Hausbank bestimmen, daß der Kredit in monatlichen Raten getilgt wird.

7 Sicherheiten.

7.1 (1) Die Darlehen sind nach Möglichkeit durch Grundpfandrechte zu sichern.

(2) Ein zu belastendes Erbbaurecht muß zur Zeit der Bewilligung noch auf mindestens 30 Jahre bestellt sein.

7.2 Ist eine ausreichende Besicherung durch Grundpfandrechte nicht möglich, soll unter Berücksichtigung der Lage des Kreditnehmers mit Hilfe der aus dem Kredit angeschafften Gegenstände, durch Sicherungsübereignung weiterer Gegenstände oder durch Bürgschaften usw. Sicherheit geleistet werden. In den Fällen der Nr. 3.6 und 3.7 ist das Darlehen zusätzlich durch Abtretung der Ansprüche des Kreditnehmers gegen den Eigentümer oder den sonstigen Berechtigten aus dem Aufbauvertrag zu sichern.

Bei Sicherung des Darlehens durch Abtretung oder Verpfändung von Lastenausgleichsansprüchen ist das AVP RdSchr. des BAA v. 21. 9. 1955 i. d. F. v. 5. 7. 1957 (MtlBl. BAA Nr. 18/55 S. 275 und Nr. 8/57 S. 291) zu beachten.

7.3 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, das Sicherungsgut ausreichend versichert zu halten, wobei die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf die Hausbank zu übertragen sind.

8 Verfahren.

8.1 Der Antrag auf Gewährung eines Flüchtlingskredites ist unter Verwendung des Antragsmusters nach **Anlage 1** mit den dort vorgesehenen Unterlagen bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt — Vertriebenenamt — zu stellen, in deren Bereich der Betrieb liegt.

8.2 Das Vertriebenenamt gibt eine Ausfertigung des Antrages an das vom Antragsteller als Hausbank benannte Kreditinstitut weiter. Der Antragsteller hat dem Vertriebenenamt eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. In jedem Falle ist die zuständige Berufsvertretung (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer usw.) gutachtlich zu dem Antrag zu hören.

Anlage 1

- 8.3 (1) Nach Überprüfung des Antrages durch das Vertriebenenamt und durch die vom Antragsteller benannte Hausbank entscheidet über die Gewährung des Kredites ein Kreditausschuß, dem angehören:
- a) Der Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektor oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitz,
 - b) ein Vertreter eines an der Kreditaktion beteiligten Kreditinstitutes,
 - c) ein Vertreter der für den Antragsteller zuständigen Berufsvertretung,
 - d) ein Vertreter des Kreisbeirats für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen (§ 1 Buchst. c der Verordnung v. 15. August 1960 — GV. NW. S. 305/SGV. NW. 24 —), der vom Beirat zu wählen ist.
- (2) Zur Kreditgewährung ist die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, darunter des Vorsitzers und des Vertreters des Kreditinstitutes, erforderlich. Vor Ablehnung eines Kreditantrages ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, auf seine Kosten vor dem Kreiskreditausschuß zu den Umständen, die zu einer Ablehnung führen könnten, persönlich Stellung zu nehmen.
- 8.4 (1) Die Gewährung eines oder mehrerer Kredite im Gesamtbetrag von mehr als 5000,— DM bedarf der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten, der nach Anhören des Bezirkskreditausschusses entscheidet. Der Regierungspräsident kann durch Verfügung an alle oder einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte seines Bezirks widerruflich auf die Bestätigung zur Gewährung eines Kredites bis zum Betrag von 10 000,— DM verzichten.
- (2) Der Bezirkskreditausschuß hat beratende Funktion. Ihm gehören an:
- a) zwei Vertreter des Regierungspräsidenten, und zwar je ein Angehöriger des Dezernates 55 und des Dezernates 52, wobei der Vertreter des Dezernates 55 den Vorsitz führt,
 - b) ein Vertreter der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank bzw. der Landesbank für Westfalen,
 - c) ein Vertreter der für den Antragsteller zuständigen Berufsvertretung (vgl. Nr. 8.2),
 - d) ein Vertreter des Bezirksbeirats für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen (§ 1 Buchst. b der o. a. Verordnung vom 15. August 1960), der vom Bezirksbeirat zu wählen ist.
- (3) Zu den Sitzungen des Bezirkskreditausschusses können durch den Regierungspräsidenten Sachverständige (z. B. Vertreter der heimatvertriebenen Wirtschaft, Kreditgeber usw.) zugezogen werden.
- 8.5 Nach Maßgabe der Entscheidung des Kreditausschusses und ggf. des Regierungspräsidenten erteilt der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt — Vertriebenenamt — einen Bescheid. Falls ein Kredit bewilligt wird, sind die Kreditbedingungen und die Kreditaufgaben in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen ist dem Kreditnehmer zu empfehlen, die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB) Teil A DIN 1960 Fassung 1962 zu beachten. § 74 Abs. 2 BVFG und die hierzu ergangenen Richtlinien sind zu beachten. Für den Bewilligungsbescheid ist das Muster nach **Anlage 2** zu verwenden.
- 8.6 Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist er mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Will der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt dem Widerspruch abhelfen, so bedarf es hierzu in jedem Falle der Zustimmung des Kreditausschusses; es bedarf außerdem der Zustimmung des Regierungspräsidenten, wenn die Entscheidung selbst nach Nr. 8.4 der Bestätigung bedürfte. Der Regierungspräsident entscheidet nach Anhören des Bezirkskreditausschusses.
- 9 Bereitstellung und Verwaltung der Kredite.**
- 9.1 (1) Den Regierungspräsidenten wird mit besonderen Erlassen ein Bewilligungsrahmen mitgeteilt. Dieser Bewilligungsrahmen gibt die Höhe des auf ihren Bezirk für einen bestimmten Zeitraum vorgesehenen und zur Bewilligung von Flüchtlingskrediten freigegebenen Betrages bekannt.
- (2) Die Regierungspräsidenten teilen den Landkreisen und kreisfreien Städten deren Bewilligungsrahmen auf Anforderung zu.
- 9.2 Das Vertriebenenamt (Nr. 8.3) leitet nach Bewilligung, die im Rahmen des ihm vom Regierungspräsidenten zugeteilten Mittelkontingentes zulässig ist, eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides
- a) der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf für den rheinischen Landesteil
 - b) der Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster für den westfälischen Landesteil — Landesbanken — sowie eine weitere Durchschrift der Hausbank zu.
- Die Hausbank ruft die Landesmittel bei der zuständigen Landesbank ab.
- 9.3 Hausbanken sind öffentliche Sparkassen und Genossenschaftsbanken.
- 9.4 (1) Die Kreditinstitute gewähren Flüchtlingskredite im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns im eigenen Namen an die Kreditnehmer. In den Darlehensvertrag, für den als Muster **Anlage 3** zu verwenden ist, sind die Bedingungen

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

und Auflagen des Bewilligungsbescheides zu übernehmen. In den Fällen der Nr. 3.6 ist außerdem mit dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Zusatzvertrag nach dem Muster der **Anlage 4** zu schließen. In Verträge mit Siedlungsträgern (vgl. Nr. 2.1 Buchst. f) sind Vereinbarungen entsprechend den §§ 3 bis 5 der Anlage 4 aufzunehmen.

(2) Die Hausbank hat den Kreditnehmer zu verpflichten, die zur Kreditüberwachung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen sonstige Prüfungen auf seine Kosten zuzulassen. Dieses Prüfungsrecht gilt auch für die am Kreditverfahren beteiligte Verwaltung, den Landesrechnungshof sowie deren Beauftragte.

(3) Für Änderungen des Darlehnsvertrages zum Nachteil des Landes gilt § 63 der Reichswirtschaftsbestimmungen sinngemäß.

9.5 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Land, den Landesbanken und den Hausbanken ist durch besondere Vereinbarung geregelt.

10 Schlußbestimmungen.

10.1 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers.

Anlage 1
der „Flüchtlingskreditrichtlinien 1964“

....., den
(Antragsteller)

An den
Herrn Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor
in

Antrag *)
auf
Bewilligung eines Landesdarlehens
gemäß den Flüchtlingskreditrichtlinien 1964

*)

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

1 Ausfertigung verbleibt bei dem Oberstadt-/Oberkreisdirektor,

1 Ausfertigung ist ggf. zur Weiterleitung an den Regierungspräsidenten bestimmt,

1 Ausfertigung ist zur Weiterleitung an die Hausbank bestimmt.

I.

Name und Vorname des Antragstellers/Begünstigten

a) geboren am in
wohnhaft in Fernruf

b) Familienstand Anzahl der vom Antragsteller unterhaltenen
Familienangehörigen
Ehelicher Güterstand
Derzeitiges Einkommen Familieneinkommen

c) Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweis gemäß §§ 1 bis 4 BVFG Gruppe
Nr.
Soweit nicht nach dem BVFG berechtigt
Zeitpunkt des Eintreffens im Bundesgebiet
Notaufnahmebescheid vom wegen

*) Eingewiesen — umgesiedelt — übernommen in das Land NW. am

d) Wohnort vor der Vertreibung oder Flucht

e) Erlernter Beruf
Abgelegte Prüfungen

f) Vor der Vertreibung oder Flucht ausgeübter Beruf

g) Bezeichnung, Sitz und Rechtsform des eigenen Unternehmens vor der Vertreibung
oder Flucht, ggf. Beteiligungsverhältnisse

h) Zahl der früher beschäftigten
Angestellten Arbeiter

i) Auskünfte über den Antragsteller können geben

II.

1. Art des Unternehmens, für das der Kredit beantragt wird

a) Name, Sitz und Rechtsform

b) Handelsregister/Handwerksrolle

c) vertreten durch

d) Beteiligungsverhältnisse

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

2. a) Höhe des beantragten Landesdarlehens DM
 b) Sparkasse oder Genossenschaftsbank, die das Darlehen verwalten soll
3. Zweckbestimmung des beantragten Landesdarlehens
 a) Beabsichtigte Baumaßnahmen
 (Wiederaufbau Um- und Ausbau/Erweiterungsbau/Neubau)
 Eigentümer des Baugrundstücks
 Erbbauberechtigter
 Laufzeit des Erbbaurechts bis
 Lage des Grundstücks
 Gemeinde
 Straße
 Grundbuch/Erbbaugrundbuch von
 Band Blatt Flur Parzelle
- b) Es sollen folgende Gegenstände angeschafft werden:

- c) Als Betriebsmittel sollen verwendet werden:

III.

1. Welche öffentlichen Mittel hat der Antragsteller/Begünstigte bisher erhalten?
 a) Darlehen für Baumaßnahmen
 Bewilligungsbehörde
 Zweck
 Betrag
 Hausbank
- b) zur Anschaffung von Gegenständen
 Bewilligungsbehörde
 Zweck
 Betrag
 Hausbank
- c) zur Verstärkung der Betriebsmittel
 Bewilligungsbehörde
 Betrag
 Hausbank
- d) sonstige Zuwendungen

2. Welche öffentlichen Mittel sind für den unter Abschnitt II Nr. 3 genannten Zweck außerdem noch beantragt?
3. Mit welcher Begründung sind für den unter Abschnitt II Nr. 3 genannten Zweck oder für andere Vorhaben beantragte öffentliche Mittel abgelehnt worden (ggf. Ablehnungsbescheid beifügen)?

IV.

1. Als Sicherheit für beantragte Landesdarlehen werden angeboten
 a) Grundpfandrecht an dem Grundstück/Erbbaurecht
 Grundbuch/Erbbaugrundbuch von
 Band Blatt Flur Parzelle
 Nach Vorlasten in Abt. II von DM
 in Abt. III von DM
 valutierend mit DM
 Einheitswert DM Verkehrswert DM
 Eigentümer/Erbbauberechtigter

- b) Sicherungsübereignung vorhandener/anzuschaffender Gegenstände, frei von Rechten Dritter (auch Vermieterpfandrecht) lt. beiliegender Aufstellung
- c) Selbstschuldnerische Bürgschaft der/des
wohnhafte in Straße
- d) Abtretung bzw. Verpfändung von Ansprüchen an den Lastenausgleich (ggf. Auszahlungszusage)
- e) Sonstige Sicherheiten

V.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, daß bei dem für ihn zuständigen Finanzamt Auskünfte über seine steuerlichen Verhältnisse eingeholt werden.

Der Antragsteller erklärt, daß er Beschränkungen in der Verfügung über sein Vermögen nicht unterliegt. Er erklärt, daß die vorstehenden Angaben in den Anlagen zum Antrage wahrheitsgemäß abgegeben sind und verpflichtet sich, die ihm nach den Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 obliegenden Pflichten zu erfüllen, Auflagen und Bedingungen einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

....., den

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

.....
*) (Unterschrift des Grundstückseigentümers
bzw. des Siedlungsträgers)

*) Nur in den Fällen der Nr. 3.6 und 3.7 der Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 erforderlich.

Anlagen

1. Investitionsplan
 - a) bei Baumaßnahmen sind beizufügen
 - aa) Lageplan
 - ab) Baubeschreibung
 - ac) Bauzeichnungen (Maßstab 1 : 100) mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörden
 - ad) Aufstellung der Gesamtherstellungskosten nach DIN 276
 - b) bei Anschaffung von Gegenständen sind prüffähige Kostenvoranschläge beizufügen.
2. Finanzierungsplan mit
 - a) Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistungen
 - b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln.
3. Nachweisung ggf. erforderlicher Genehmigungen.
4. Handelsregisterrauszug.
5. Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 Geschäftsjahre vor Antragstellung mit ggf. zusätzlichen Angaben
 - a) über Verträge, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können,
 - b) über Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses wichtig sind,
 - c) über alle aus der Bilanz nicht ersichtlichen Haftungsverhältnisse.
6. Aufgeschlüsselte Entwicklung des Kapitalkontos.
7. Übersicht über die Ertragserwartungen nach Kreditgewährung.
8. Angaben über das sonstige Vermögen und die sonstigen Verbindlichkeiten des Antragstellers.
9. Grundbuchauszug oder Miet- bzw. Pachtvertrag.
10. Aufstellung der Gegenstände, die als Sicherheit übereignet werden sollen, gegliedert nach Baujahr, Hersteller, Fabrikationszeichen und Nummer, Anschaffungspreis und Zeitwert.
11. Notaufnahmebescheid (bei Zuwanderern).

Anlage 2
der „Flüchtlingskreditrichtlinien 1964“

1. Ausfertigung für den Antragsteller
2. Ausfertigung für die Hausbank
3. Ausfertigung für die Landesbank
4. Ausfertigung für den Regierungspräsidenten

....., den
(Bewilligungsbehörde)

An

in

Bewilligungsbescheid Nr.

- I. Nach Maßgabe der Flüchtlingskreditrichtlinien 1964 (MBL. NW. S. 373/SMBl. NW. 2432) und Ihres Antrages vom wird Ihnen zur

.....
ein Darlehen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Arbeits- und Sozialministers), Einzelplan 06, Kapitel 06 91, Titel 570 a in Höhe von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

als Anlagekredit

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

als Betriebsmittel

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

als Gewerberaumkredit — zur Weitergabe an — bewilligt.

- II. Das Darlehen wird durch die
ausgezahlt. (Hausbank)

- III. Das Darlehen ist mit 3 v. H. zu verzinsen.
Der Anlagekredit ist nach 3 tilgungsfreien Jahren

ab 19.....
durch Zahlung von 20 gleichen Halbjahresraten

in Höhe von DM
zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zu tilgen.
Der Betriebsmittelkredit ist nach 2 tilgungsfreien Jahren

ab 19.....
durch Zahlung von 16 gleichen Raten

in Höhe von DM
zum Ende eines jeden Vierteljahres zu tilgen.

Der Gewerberaumkredit ist nach Bezugsfertigkeit der Räume durch Zahlung von 20 gleichen Halbjahresraten

in Höhe von DM
zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zu tilgen.

- IV. Der Bewilligung des Darlehens liegen die Angaben im Antrage vom
und die ihm beigelegten Unterlagen zugrunde.

V. Das Landesdarlehen ist auf den/dem im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von

 Band Blatt Flur eingetragenen Par-
 zellen/Erbbaurecht an den Parzellen
 dinglich zu sichern.

VI. (1) Dem Landesdarlehen dürfen im Range nur folgende Rechte vorgehen:

1.1 in Abteilung II des Grundbuches

1.2 in Abteilung III des Grundbuches

(2) Bei den Vorlasten sind Löschungsvermerkungen zu Gunsten des zur Sicherung des Landesdarlehens zu bestellenden Grundpfandrechtes einzutragen und, soweit es sich um Grundschulden handelt, die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers gegen den Grundschuldgläubiger auf Rückübertragung der Grundschulden an die Hausbank abzutreten. Sofern die Hausbank selbst Gläubigerin von vorgehenden Grundschulden ist, so ist anstelle der Abtretung der Rückübertragungsansprüche die nachrangige Mithaft dieser Grundschulden zu vereinbaren.

(3) Im Falle des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft hat der Ehepartner des Grundstückseigentümers, sofern er nicht Miteigentümer ist, die Zustimmung zur Belastung des Grundstückes in notarieller Form zu erteilen.

VII. Das Landesdarlehen ist ferner zu sichern durch

.....

VIII. Baumaßnahmen sollen nach den „Allgemeinen Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB) Teil A DIN 1960 in der Fassung 1962 vergeben und durchgeführt werden. Auf die gesetzliche Verpflichtung, ein Baubuch zu führen, wird ausdrücklich hingewiesen (Gesetz v. 1. Juni 1909 — RGBI. I S. 449).

IX. Bei der Erteilung von Aufträgen sind Begünstigte gemäß § 74 BVFG bevorzugt zu berücksichtigen. Die hierzu ergangenen Richtlinien v. 31. 3. 1954 (BAnz. Nr. 68 — BWMBI. 1954 S. 136) sind zu beachten.

X. Außerdem gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

.....

XI. Der Bewilligungsbescheid wird nach Ablauf von 5 Monaten ungültig, wenn nicht innerhalb dieser Frist zumindest die für eine Teilzahlung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

XII. Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung des bewilligten Darlehens wird ausdrücklich für die im Darlehensvertrag vorgesehenen Fälle vorbehalten.

XIII. Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens darf nur mit Zustimmung der im Abschnitt II genannten Bank und des Regierungspräsidenten abgetreten werden.

(DS)

(Unterschrift)

Anlage 3
der „Flüchtlingskreditrichtlinien 1964“

Darlehensvertrag
zwischen

d
.....

(Hausbank)

— nachfolgend „Gläubiger“ genannt —
und

1.

2.

3.

zu gesetzlicher/bevollmächtigter Vertreter d.....

— nachfolgend „Schuldner“ genannt —
wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Darlehensgewährung

Der Gläubiger gewährt dem Schuldner (mehreren Schuldnern als Gesamtschuldner) ein Darlehen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark),

davon DM Anlagekredit

..... DM Betriebsmittelkredit

..... DM Gewerberaumkredit

zu den in diesem Verträge festgelegten Bedingungen.

Weiter gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gläubigers, die hiermit anerkannt werden, sowie die Bedingungen und Auflagen im Bewilligungsbescheid des Oberstadtdirektors/Oberkreisdirektors in Nr.

vom, der dem Schuldner direkt zugestellt worden ist.

§ 2

Darlehensverwendung

Der Schuldner verpflichtet sich, das Darlehen nur zu dem im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zweck zu verwenden und dem Gläubiger die Verwendung nachzuweisen. Der Schuldner verpflichtet sich, den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne Zustimmung des Gläubigers und des Regierungspräsidenten weder ganz oder teilweise abzutreten noch zu verpfänden.

§ 3

Verzinsung und Tilgung

Das Darlehen ist vom Tage des Abrufs des Kreditbetrages bei der Landesbank mit 3 % zu verzinsen und die Zinsen sind halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fällig.

a) Der Kreditteil, der Anlagezwecken dient, ist nach 3 tilgungsfreien Jahren in 20 gleichen Halbjahresraten

in Höhe von DM

b) der Kreditteil, der Betriebsmittelzwecken dient, nach 2 tilgungsfreien Jahren in 16 gleichen Vierteljahresraten

in Höhe von DM

c) der Kreditteil, der zur Erstellung gewerblicher Räume dient, ist beginnend mit deren Bezugsfertigkeit in 20 gleichen Halbjahresraten

in Höhe von DM

zu tilgen.

Die Tilgung für den Kreditteil zu a) beginnt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre am und ist zum 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres fällig.

Die Tilgung für den Kreditteil zu b) beginnt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre am und ist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres fällig.

Die Tilgung für den Kreditteil zu c) ist nach ihrem Beginn zum 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres fällig.

- a) Der Schuldner verpflichtet sich, zur Besicherung des Darlehens auf dem ihm gehörenden im Eigentum des
.....
stehenden Grundstücks/Erbbaugrundstücks in
Gemeinde Straße
verzeichnet im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von
Band Blatt Flur Parzellen

eine jederzeit fristlos kündbare mit% jährlich verzinsliche Grundschild von DM zu Gunsten der Hausbank eintragen zu lassen. Er sichert der Hausbank für diese Grundschild den Rang unmittelbar nach folgenden Belastungen

in Abt. II

in Abt. III

zu.

Er verpflichtet sich, bei den Vorlasten in Abt. III Löschungsvormerkungen zu Gunsten des für die Hausbank zu bestellenden Grundpfandrechtes eintragen zu lassen und, soweit es sich um Grundschilden handelt, die ihm gegen die Gläubiger dieser Grundschilden zustehenden gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Rückübertragung der Grundschild abzutreten.

Hinsichtlich der Vorlasten Abt. III Nr.

ist die Hausbank selbst Gläubiger. Der Schuldner erklärt hiermit, daß diese Posten für das ihm aus Landesmitteln gewährte Darlehen nachrangig mithaften, sofern und soweit die Hausbank Ansprüche auf diese Posten infolge Fortfalls der durch diese Posten begründeten Forderungen nicht mehr geltend machen kann.

- b) Der Schuldner verpflichtet sich, Maschinen und Einrichtungsgegenstände frei von Rechten Dritter, auch vom Vermieterpfandrecht, im Werte von DM mit besonderem Sicherungsübereignungsvertrag zu übereignen.
- c) Der Schuldner verpflichtet sich, seine Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz insoweit abzutreten bzw. zu verpfänden, als es zur Abdeckung der Darlehensschuld erforderlich ist und von den durch das Auszahlungszusage-Rundschreiben des Bundesausgleichsamtes v. 1. September 1961 (Mtl. BAA S. 464 f) i. d. F. v. 5. Mai 1962 (Mtl. BAA S. 183) gegebenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.
- d) Der Schuldner verpflichtet sich, die Zustimmung seiner Ehefrau zur Belastung seines Vermögens nachzuweisen, sofern deren Einverständnis erforderlich ist.
- e) Der Schuldner verpflichtet sich, nachfolgende weitere Sicherheiten zu stellen:

.....

§ 10

Kreditüberwachung

Der Schuldner verpflichtet sich, dem Gläubiger die zur Kreditüberwachung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen sonstige Prüfungen zuzulassen.

§ 11

Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieses Vertrages übernimmt der Schuldner.

..... den

(Bezeichnung des Gläubigers)

.....
(Unterschriften)

.....
(Schuldner)

Anlage 4
der „Flüchtlingskreditrichtlinien 1964“

Zusatzvertrag
zwischen

d
(Hausbank)
— nachfolgend „Gläubiger“ genannt —
und

1.
2.
3.
zu gesetzlicher bevollmächtigter Vertreter d

a/s (Berechtigungsverhältnis angeben)
des Grundstücks/Erbbaugrundstücks in
Gemeinde Straße
verzeichnet im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von
Band Blatt Flur Parzelle
— nachfolgend „Mitschuldner“ genannt —
wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Darlehensvertrag

Der Mitschuldner stimmt dem am zwischen dem
Gläubiger und dem Darlehensschuldner
abgeschlossenen Darlehensverträge zu.

§ 2

Schuldmittelübernahme

Der Mitschuldner tritt der Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensschuldners gegenüber
dem Gläubiger in Höhe des an ihn weitergeleiteten Darlehensbetrages von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)
als Gesamtschuldner bei.

Er ist zur Rückzahlung des Darlehensbetrages vor dem Darlehensschuldner verpflichtet.

§ 3

Verwendung des Darlehensbetrages

Der Mitschuldner verpflichtet sich, die mit dem Kredit zu schaffenden Räume für die
Dauer von 10 Jahren ausschließlich dem Darlehensschuldner zur Verfügung zu stellen.
Die Überlassung der Räume an Dritte bedarf der Einwilligung des Regierungspräsidenten.

§ 4

Kündigungsrecht des Gläubigers

Erfüllt der Mitschuldner seine sich aus § 3 ergebenden Verpflichtungen nicht, oder ver-
wendet er die geförderten Räume zweckentfremdend, so ist das Darlehen jederzeit frist-
los kündbar. In diesem Falle hat der Mitschuldner die gewährten Mittel zuzüglich Zinsen
in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deut-
schen Bundesbank zurückzuzahlen.

§ 5

Miet- oder Pachtvertrag

Der vom Darlehensschuldner dem Mitschuldner zu zahlende Miet- oder Pachtzins bedarf
der Genehmigung des Regierungspräsidenten und ist in einem besonderen Vertrag zu
vereinbaren.

§ 6

Im übrigen gelten die Bedingungen des Darlehensvertrages vom

.....

....., den

.....
(Bezeichnung des Gläubigers)

.....
(Unterschriften)

.....
(Mitschuldner)

— MBl. NW. 1964 S. 373.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferung nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.